



ÖSTERREICHISCHE  
SOZIALVERSICHERUNG



## Die Zukunft der Pflege in Österreich

Probleme aus der Sicht der Sozialversicherung  
31.5.2007  
Dr. Gottfried Endel



© HVB-EBM

## Sicht der Sozialversicherung

- Berührungspunkte
  - Beitragsrecht
  - Begutachtung nach dem BPGG
  - Hauskrankenpflege
- Definitionen und Prinzipien
- Abgrenzung



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

2

# Beitragsrecht

- Wie sind Hilfe und Betreuung erbringende Personen versichert?
- Pflegebedürftige als Dienstgeber
  - Betreuungspersonen als Unselbständige
- Pflegebedürftige als Auftraggeber
  - Betreuungspersonen als Selbständige
  - Betriebe mit angestelltem Personal als Dienstleister



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

3

# Beitragsrecht §33 ASVG

- (1a) Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. spätestens bei Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und
  2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

4

## Begutachtung nach dem BPGG

- §22 BPGG regelt Entscheidungsträger
- §25a BPGG regelt die Begutachtung durch Sachverständige (§31 BPGG)
- §33a BPGG ermöglicht eine Qualitätssicherung
- Einstufungsverordnung zum BPGG



## Hauskrankenpflege

### §151 ASVG

(3) Die Tätigkeit des Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege kann nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfaßt medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken.



# Hauskrankenpflege

## §151 ASVG

(5) Die medizinische Hauskrankenpflege wird für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen gewährt.

Darüber hinaus wird sie nach Vorliegen einer ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger weitergewährt.



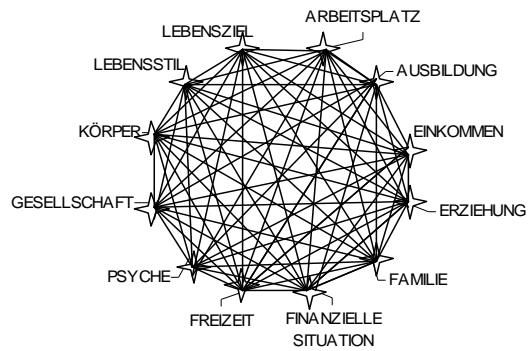
# Sicht der Sozialversicherung

- Berührungspunkte
  - Beitragsrecht
  - Begutachtung nach dem BPGG
  - Hauskrankenpflege
- **Definitionen und Prinzipien**
- Abgrenzung



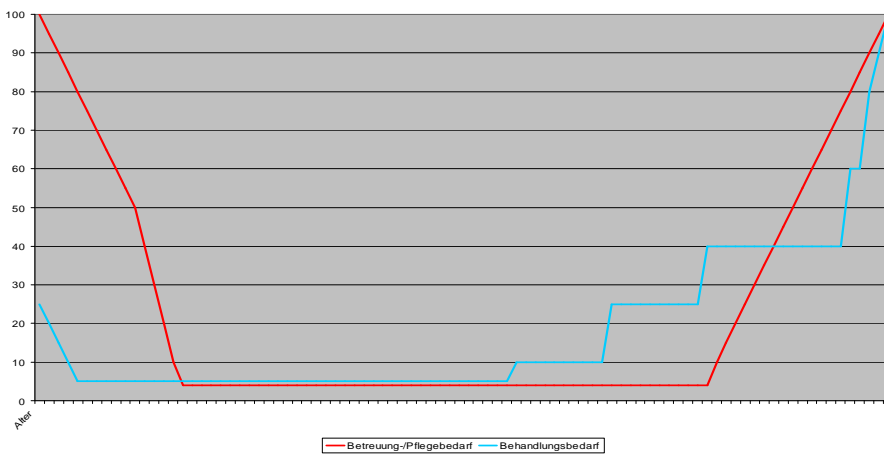
# Gesundheit

GESUNDHEIT (WHO)



# Lebenslauf

Pflege- und Behandlungsbedarf



# Subsidiarität

(lat. zurücktreten, nachrangig sein) ist eine politische und gesellschaftliche Maxime und stellt Selbstverantwortung vor staatliches Handeln. Demnach sind bei einer staatlich zu lösenden Aufgabe zuerst und im Zweifel die untergeordneten, lokalen Glieder wie Stadt, Gemeinde oder Kommune für die Umsetzung zuständig, während übergeordnete Glieder zurücktreten. Die Subsidiarität tritt unter der Bedingung ein, dass das untergeordnete Glied in der Lage ist, die Probleme und Aufgaben eigenständig lösen zu können. Gleichwohl soll das kleinste Glied nicht überfordert werden und die übergeordnete Ebene ggf. unterstützend tätig werden.



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

11

# Bioethik

## Prinzipien:

- Prinzip der Nichtschädigung
- Prinzip der Autonomie
- Prinzip des Wohltuns
- Prinzip der Gerechtigkeit

Dieter Birnbacher: Bioethik zwischen Natur und Interesse



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

12

# Pflegegeld

§ 1. Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

13

# Pflege

"Die Gesundheits- und Krankenpflege befasst sich mit den Auswirkungen und Folgen von aktuellen oder potentiellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihrer Behandlungen auf das Alltagsleben einzelner Menschen, ihrer Angehörigen und von Gruppen.

Die Gesundheits- und Krankenpflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung. Die beruflich Pflegenden motivieren Menschen, gesundheitserhaltende und gesundheitsfördernde Verhaltensweisen zu übernehmen. Sie unterstützen diese Menschen, ihren Alltag den sich daraus ergebenden Veränderungen anzupassen."

Diese Auffassung der Berufspflege orientiert sich an den bestehenden Definitionen von Virginia Henderson (Grundregeln der Krankenpflege 1977) und der WHO (Nursing in Action 1993).



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

14

# Hilfe

## Einstufungsverordnung §2

(2) Hilfsverrichtungen sind die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn.



# Betreuung

## Einstufungsverordnung §1

(1) Unter Betreuung sind alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Verrichtungen zählen insbesondere solche beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn.





## Abgrenzung

- Nahrung (flüssige Nahrung, Zusatznahrung)
- Pflegemittel (Hautpflege)
- Inkontinenzversorgung
- Pflegehilfen (Badewannenlifter, Dekubitusprophylaxe, Betten, Mobilitätshilfen)
- Anstaltspflege (Asylierung, Aufnahme aus „sozialer Indikation“)



## Berufsrecht

- „ärztliche Hilfe“
  - Qualifizierte Pflegeleistung
    - Betreuung
      - Hilfe
- Übernahme von Entscheidungen
- Strukturierung des Lebens
- **Gibt es einen „Musterpflegevertrag“?**



VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel  
31.5.2007

19